



### 1 Allgemeines

**1.1** Die Steg- und Liegeplatzordnung hat Gültigkeit für alle Liegeplätze des Vereins im Kleinen See und an der Löwenmole im Seehafen.

**1.2** Alle Vereinsmitglieder erhalten auf Anforderung einen Abdruck der Ordnung. Liegeplatzinhaber/innen bestätigen mit ihrer Unterschrift den Erhalt und die Kenntnisnahme der Steg- und Liegeplatzordnung.

**1.3** Behördliche Auflagen und Anordnungen, die Stege und Liegeplätze betreffen, sind unabhängig von der Steg- und Liegeplatzordnung zu befolgen.

### 2 Liegeplätze

**2.1** Die Bootsliegeplätze des BSFV werden zur Förderung der Sportfischerei dauerhaft oder zeitlich begrenzt an Vereinsmitglieder oder Fremde zur Nutzung vergeben. Anrecht auf einen Bootsliegeplatz haben alle Mitglieder des Bodensee-Sportfischerei-Vereins Lindau/B. e.V. (BSFV), die eine staatliche Genehmigung zur Sportfischerei besitzen und aktiv die Fischerei betreiben.

**2.2** Liegeplätze auf Dauer werden nur an Mitglieder des Vereins vergeben, die aktiv vom Boot aus der Sportfischerei nachgehen (Bootsfischer). Im Zweifel entscheidet der Ausschuss darüber, wer als Boots Fischer anzusehen ist.

**2.3** Bei der Vergabe der Liegeplätze werden folgende weitere Gesichtspunkte berücksichtigt:

- a** Dauer der Mitgliedschaft im BSFV (Eintrittsdatum)
- b** Zeitpunkt der Aufnahme in eine Warteliste für die Liegeplatzvergabe
- c** Verdienste um den Verein
- d** familiäre Nachfolge (bei Todesfall eines Mitgliedes mit Liegeplatz)
- e** soziale Erwägungen

**2.4** Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Ausschuss des Vereins über die dauerhafte Verteilung der verfügbaren Plätze und über befristete Nutzungs-Genehmigungen (Gastliegeplätze). Bei Streitigkeiten und Beschwerden kann der Vorstand angerufen werden, der letztendlich entscheidet.

**2.5** Der Liegeplatz wird zunächst für 2 Jahre auf Probe vergeben. In dieser Zeit kann der Ausschuss seine Entscheidung in begründeten Fällen jederzeit widerrufen (siehe Punkt **8.4**).

**2.6** Die Mietverträge der (Dauer-) Liegeplätze laufen grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Sie können bei bestimmten Gegebenheiten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden (siehe Punkt **8**).

**2.7** Die Zuteilung eines Liegeplatzes beinhaltet kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz. Über die Platzverteilung entscheidet der Ausschuss nach sachlichen Erwägungen.

**2.8** Das Recht zur Nutzung des vereinseigenen Liegeplatzes endet mit dem Tag der Mitgliedschaft. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist der Liegeplatz umgehend zu räumen.

**2.9** Wenn ein Mitglied mit (Dauer-) Liegeplatz stirbt, sind Angehörige ersten Grades, die zum Zeitpunkt des Ablebens bereits selbst Mitglied im Verein waren und die Voraussetzungen zur Ausübung der Fischerei erfüllen, bevorzugt berechtigt, den Liegeplatz des verstorbenen Mitglieds zu erhalten. Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss.

**2.10** Eine Weitergabe des Liegeplatzes an Dritte (durch Untervermietung oder kostenlose Überlassung) ist grundsätzlich untersagt und hat den sofortigen Einzug des Liegeplatzes zur Folge.

**2.11** Wird ein zugeteilter (Dauer-) Liegeplatz in einer Saison nicht beansprucht, ist dies dem Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich zu melden (spätestens zum 30. April eines Jahres). Damit behält der/die Inhaber/in seinen/ihren Anspruch auf den Liegeplatz, wenn die Liegeplatz-Gebühr für das Jahr entrichtet wird. Bleibt der Liegeplatz länger als ein Jahr ohne ausreichende Begründung unbelegt, entscheidet der Ausschuss darüber, ob der Liegeplatz neu zugeteilt wird.

### **3 Gast-Liegeplätze**

**3.1** Bei Nichtbelegung eines Liegeplatzes durch ein Mitglied wird der Platz als Gastplatz vergeben. Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss.

**3.2** Nichtvereinsmitglieder, die einen Gastplatz für eine Sommersaison erhalten, müssen diesen Platz bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres verlassen. Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Vorstandes möglich.

### **4 Winter-Liegeplätze**

**4.1** Winterliegeplätze an der Löwenmole müssen spätestens bis zum 15. September schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Jedes Vereinsmitglied darf nur für ein Boot einen freien Liegeplatz beantragen. Über die Vergabe der Liegeplätze für die Wintermonate entscheidet der Ausschuss.

**4.2.** Alle Winterliegeplätze müssen bis zum 15. April des Folgejahres wieder geräumt werden.

### **5 Kosten und Gebühren**

**5.1** Die Liegeplatzgebühr wird vom Verein spätestens zum 01.05. eines Jahres auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung abgebucht.

**5.2** Besteht keine separate Haftpflichtversicherung für das Boot, wird in gleicher Form der Beitrag für die gemeinsame Haftpflichtversicherung des BSFV abgebucht.

**5.3** Gleiches gilt bei Stromnutzung für den Stromanschluss.

**5.4** Die aktuellen Sätze für den Liegeplatz, die Haftpflichtversicherung und die Stromkosten werden vom Ausschuss jedes Jahr neu festgelegt.

**5.5** Können die Beiträge und Gebühren nicht abgebucht werden und kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung auch anderweitig nicht termingerecht zum 01.05. eines Jahres nach, erfolgt einen Monat nach erfolgloser Mahnung die Kündigung des Liegeplatzes durch den Ausschuss.

**5.6** Die Liegeplatzgebühren richten sich nach der Größe der Plätze und der Motorenstärke der Boote. Die Liegeplatzbreite im Kleinen See wird von Öse zu Öse gemessen. An der Löwenmole haben die Mietpreise des separaten Vertrages primäre Gültigkeit.

**5.7** Mit den Liegeplatzgebühren werden anteilig sämtliche Kosten getragen, die dem Verein durch die Liegeplätze entstehen (Pachtgebühren und die Kosten für Stegpflege und Erhaltung).

**5.8** Die Liegeplatzbesitzer/innen im kleinen See zahlen verbrauchsunabhängig für den Stromanschluss eine einmalige Summe in Höhe von z.Zt. € 127,85 für 15 Jahre Nutzung. Wer seinen Platz vor Ablauf von 15 Jahren zurückgibt, erhält für jedes volle nichtgenutzte Jahr den Jahres-Anteil (ohne Zins) zurückgezahlt. Ein angebrochenes Jahr gilt als genutztes Jahr.

**5.9** Berechtigte Personen können gegen eine einmalige Pfandgebühr von z.Zt. € 35,00.- beim Vorstand einen Schlüssel zu den Bootsstegen erhalten. Der Schlüssel bleibt Eigentum des Vereins, die Pfandgebühr wird bei Rückgabe des Schlüssels (unverzinst) zurückerstattet.

**5.10** Wird ohne Erlaubnis ein Liegeplatz (auch: Gastliegeplatz und Winterliegeplatz) über den genehmigten Termin hinaus belegt, wird eine Extra-Liegeplatzgebühr erhoben, ohne dass daraus ein

Rechtsanspruch erwächst. Die Höhe dieser Gebühr legt der Ausschuss im Einzelfall fest.

## 6 Haftung und Schadenersatz

**6.1** Alle Boote an den Liegeplätzen des BSFV müssen haftpflichtversichert sein, z.B. durch die Gemeinschaftsversicherung, die der Verein mit einem Versicherungsträger abschließt.

**6.2** Gäste müssen den Nachweis einer Boots-Haftpflichtversicherung dem Stegwart vorlegen.

**6.3** Die Stege und die Versorgungseinrichtungen für Strom werden vom Verein versichert. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch mutwilliges Verhalten oder durch eine nicht ordnungsgemäße oder fahrlässige Nutzung der Steganlagen entstehen.

**6.4** Die Kosten für Schäden sind grundsätzlich vom Verursacher zu tragen. Auch Schäden durch höhere Gewalt gehen zu Lasten des jeweiligen Bootseigners.

**6.5** Besitzerer/innen von Schlüsseln für die Steganlagen haften bei Verlust des Schlüssels auch für mögliche Folgeschäden.

## 7 Veränderungen der Boote

**7.1** Wesentliche Veränderungen der dem Verein gemeldeten Boote durch die Liegeplatzbesitzer/innen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Ausschuss.

**7.2** Mitglieder, die ihr Boot durch ein anderes ersetzen oder in wesentlichen Teilen umrüsten wollen, müssen vorab einen Antrag stellen. Im Antrag sind die geplanten Veränderungen im Hinblick auf die Art des Bootes, seine Motorleistung (PS/KW) und seine Größe (Breite und Länge) zu bezeichnen.

## 8 Kündigung von Liegeplätzen

**8.1** Ein Liegeplatz kann durch den Ausschuss gekündigt werden, wenn

- a** er länger als ein Jahr unbegründet nicht belegt wird (siehe Punkt **2.11**),
- b** die Voraussetzungen nach Punkt **2.1** nicht mehr gegeben sind,
- c** der/die Inhaber/in des Liegeplatzes grob oder nachhaltig gegen die Steg- und Liegeplatzordnung verstößt (siehe insbesondere die Punkte **5.5**, **6.1**, **6.2** und **7**),
- d** er/sie das Boot nicht selbst nutzt und/oder Dritten überlässt oder
- e** er/sie sich vereinsschädigend verhält.

**8.2** In den Fällen **8.1c**, **8.1d** und **8.1e** kann die Kündigung fristlos erfolgen.

**8.3** Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, endet mit diesem Tag das Recht zur Nutzung des Liegeplatzes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**8.4** Winterliegeplätze, Gastliegeplätze und Liegeplätze auf Probe können jederzeit durch den Ausschuss gekündigt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen.

**8.5** Wird der Kündigung des Liegeplatzes in angemessener Zeit nicht Folge geleistet, wird das Boot auf Kosten des/r Bootsbesitzer/in durch den Verein entfernt und/oder, wenn dies juristisch notwendig erscheint, auch festgehalten. Über die geeigneten Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

## 9 Angeln im Stegbereich

**9.1** Der Steg im Kleinen See darf zum Angeln von Boots- und Uferfischern benützt werden. Das An- und Ablegen der Boote darf dabei aber nicht behindert werden.

**9.2** Im Seehafen ist das Angeln grundsätzlich untersagt.

## **10 Ordnung am Steg**

**10.1** Alle Boote müssen so verankert und befestigt sein, dass sie nicht an die Nachbarboote anschlagen und/oder diese behindern. Die Art der Befestigung ist mit den Stegwarten abzusprechen.

**10.2** Liegeplatzinhaber/innen sind verpflichtet, regelmäßig ihr Boot zu kontrollieren, insbesondere nach starkem Regen, Sturm oder bei verändertem Wasserstand.

**10.3** Vor Ausfahrten sind die Persennings am Steg so zu deponieren, dass sie keine Behinderung für andere darstellen.

**10.4** Die Sauberkeit der Steganlagen und des Wassers ist eine Verpflichtung für alle Vereinsmitglieder und Gäste. Alle Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß an Land zu entsorgen.

**10.5** Angeschwemmtes Holz ist nicht auf dem Steg abzulegen, sondern auf dem Damm.

**10.6** Anschlusskabel für Elektrizität sind beim Verlassen des Liegeplatzes im Kleinen See in den Wintermonaten zu entfernen. Neuanschlüsse dürfen nur mit amtlich genehmigten Elektrokabeln mit der Bezeichnung **H07RNF 3+1,5** erstellt werden. Andere Kabel sind nicht zulässig.

**10.7** Nichtmitglieder haben nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern oder mit konkretem Auftrag Zutritt zum Bootssteg. Davon ausgenommen sind Familienangehörige von Mitgliedern und Gästeplatzinhaber.

**10.8** Den Anweisungen der Stegwarte im Rahmen der Stegordnung ist Folge zu leisten. Die Stegwarte sind angewiesen, Verstöße gegen die Stegordnung dem Vorstand zu melden.

## **11 Verhaltensregeln auf dem See**

**11.1** Die Fahrgeschwindigkeit im Kleinen See ist auf 5 km/h beschränkt. An der Löwenmole ist die Hafensordnung zu beachten. Wellenschlag ist zu vermeiden.

**11.2** Ansonsten gelten die amtlichen Schifffahrtsbestimmungen für den Kleinen See und den Großen See.

## **12 Schlussbestimmungen**

**12.1** Mit der Annahme des Liegeplatzes unterwirft sich der/die Liegeplatzinhaber/in der Steg- und Liegeplatzordnung und bestätigt dies mit seiner/ihrer Unterschrift.

**12.2** Die Missachtungen der Stegordnung, das Nichtbefolgen von Anordnungen der Stegwarte und des Vorstandes, sowie vereinschädigendes Verhalten haben in der Regel die Kündigung des Bootsliegplatzes zur Folge. In schweren Fällen entscheidet der Vorstand über den Verbleib im Verein.

**12.3** Für die Beschlussfähigkeit von Vorstand und Ausschuss gelten die Bestimmungen der Satzung des BSFV. Im Zweifel gilt die Anwesenheitsliste des Protokolls.

**12.4** Die vorliegende Steg- und Liegeplatzordnung wurde am 11.4.2003 mit Mehrheit in der Mitgliederversammlung des BSFV beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Stegordnungen und Einzelbeschlüsse.

gezeichnet:

**Hans Grossmann**  
1. Vorsitzender

**Katharina Hampf**  
Schriftführerin